

Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e.V. **- Beitragsordnung -**

Beschlossen durch den Kreissporttag am 20.03.2024.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 2 Aufnahmegebühren.....	3
§ 3 Beitragspflicht.....	3
§ 4 Beitragshöhe.....	3
§ 5 Zahlungstermine.....	4
§ 6 Beitrag im Aufnahmejahr.....	4
§ 7 Ehren- und außerordentliche Mitglieder	4
§ 8 Beitragspflicht.....	4
§ 9 Anlagen	4
§ 10 Schlussbestimmungen	4
Anlage.....	5

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Der Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e.V. (nachfolgend: KSB) erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Grundlage bildet §10 Abs. 3 der Satzung des KSB.

Die Mitgliedsbeiträge sind ein notwendiger Anteil zur Sicherung der Geschäftstätigkeit des KSB. Sie bilden gleichzeitig eine notwendige Grundlage zur Erlangung von Fördermitteln.

Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge erfolgt insbesondere für:

- Aufwendungen der Geschäftsstelle zur langfristigen Sicherung einer wirksamen Beratung und Betreuung der Mitglieder,
- Sicherung der operativen Tätigkeit des Kreissportbundes,
- Unterstützung der Vereinsarbeit nach Schwerpunkten sowie die
- Förderung und Unterstützung jährlicher sportlicher und sportpolitischer Höhepunkte.

§ 2 Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 3 Beitragspflicht

Beitragspflichtige Mitglieder des KSB sind die Sportvereine als ordentliche Mitglieder gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung.

§ 4 Beitragshöhe

Die Höhe des jährlichen Beitrages an den KSB wird auf der Grundlage der jährlichen Mitgliederbestandserhebung ermittelt.

Es werden folgende KSB-Beiträge pro Jahr und Mitglied des Sportvereins erhoben.	Mitgliedsbeitrag KSB
Kinder (bis 14 Jahre)	2,00 EUR
Jugendliche (15-18 Jahre)	3,00 EUR
Erwachsene	4,00 EUR

Die Beiträge der Sportvereine für den Landessportbund M-V werden vom KSB im Auftrag des Landessportbundes M-V (nachfolgend: LSB) eingezogen und richten sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung des LSB – MV. Auf der Beitragsrechnung werden die Beiträge des KSB und des LSB gesondert ausgewiesen und dann als Gesamtforderung in Rechnung gestellt.

§ 5 Zahlungstermine

Die Zahlungstermine für die Mitgliedsbeiträge der Sportvereine werden wie folgt festgelegt:

- 1. Rate: 15. März des laufenden Jahres
- 2. Rate: 15. Juli des laufenden Jahres

§ 6 Beitrag im Aufnahmejahr

Im Jahr des Erwerbes der Mitgliedschaft wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 7 Ehren- und außerordentliche Mitglieder

Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Beitragspflicht

Bei Schwierigkeiten in der termingerechten Begleichung der Beiträge sind die Vereine verpflichtet, dies dem Kreissportbund schriftlich anzuzeigen. Auf dieser Grundlage kann im Ausnahmefall zwischen Verein und Kreissportbund eine abweichende Verfahrensweise zur Beitragszahlung vereinbart werden.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht dem Kreissportbund zugegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs.1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommen, haben keinen Anspruch auf Förderung und andere Leistungen durch den KSB.

Fällige Beitragsforderungen werden vom Kreissportbund außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 9 Anlagen

Die jeweils gültige Beitragsordnung des Landessportbundes ist eine Anlage dieser Beitragsordnung.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Anlage

BEITRAGSORDNUNG DES LANDESSPORTBUNDES MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.

1. Die Sportvereine im Sinne von § 5 Abs. 1a der Satzung des LSB M-V e. V. haben gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 der Satzung folgende Beiträge pro Kalenderjahr (nachfolgend „Jahr“) und Vereinsmitglied an den Landessportbund M-V e. V. zu entrichten:

Erwachsener 7,50 EUR

Jugendlicher bis 18 Jahre 4,00 EUR

Kinder und Schüler bis 14 Jahre 3,00 EUR

2. Diese Beiträge sind auf der Grundlage der durch den LSB bzw. den zuständigen KSB/SSB zu legenden Rechnung abzuführen, die ihrerseits auf der Bestandsmeldung des jeweiligen Jahres bzw., falls der Sportverein seiner Pflicht zur Bestandsmeldung innerhalb der in der Ordnung des LSB M-V e. V. zur Bestandserhebung und zur Datenpflege genannten Frist nicht nachkommt, auf den zuletzt gemeldeten Bestandsdaten beruht:

- bis zum 01.05. Beiträge für das I. Halbjahr

- bis zum 01.10. Beiträge für das II. Halbjahr

Bei verspäteter Bestandsmeldung können dem Verein sich aus der nachträglichen Bestandsmeldung ggf. ergebende höhere Beiträge in Rechnung gestellt werden; eine Reduzierung der Beiträge ist im Falle der nachträglichen Bestandsmeldung grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Sportvereine sind im ersten Jahr ihrer Aufnahme beitragsfrei.

4. Aus diesem Beitragsfonds sind durch den Landessportbund M-V e.V. u. a. folgende Ausgaben zu tätigen:

a) Beiträge zur Sportversicherung

b) Beiträge an den Deutschen Olympischen Sportbund

c) Beiträge an die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)

d) Beiträge an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)

5. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder (gemäß Satzung § 5, Abs. 5 und 6) erhalten das Recht, einen fördernden Beitrag an den Landessportbund M-V e.V. zu entrichten.

6. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Landessporttages vom 22.11.2025 am 01.01.2026 in Kraft und setzt die vom Landessporttag am 22.11.2014 beschlossene Fassung außer Kraft.